

5. 1. Welche Wahrnehmungen eines Sachverständigen werden durch den Sachverständigeneid umfaßt?  
2. In welchem Verhältnisse steht § 85 St.P.D. zu § 79 Abs. 1 daf.?  
St.P.D. §§ 79. 85.

V. Straffenat. Urtr. v. 24. Juni 1910 g. C. V 437/10.

I. Landgericht Bonn.

Der Angeklagte, ein Volksschullehrer, war wegen körperlicher Verletzung eines Schülers, des Knaben Schn., aus § 230, insbesondere Abs. 2, St.G.B.'s verurteilt worden. Er erhob in seiner Revision u. a. Prozeßbeschwerde darüber, daß die als Sachverständige vernommenen Dr. D. und Dr. H. nur den Sachverständigeneid geleistet hätten und nicht zugleich gemäß § 85 St.P.D. mit dem Zeugeneide belegt worden seien. Das Rechtsmittel wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet. . . . Insbesondere geht die erhobene Prozeßbeschwerde fehl. . . . Nach dem Inhalte des Urteils haben die Sachverständigen Dr. D. und Dr. H. allerdings auch über „vergangene Tatsachen und Zustände“ Auskunft gegeben, Dr. D. insofern, als er über die ärztliche Behandlung aussagte, die er dem Verletzten, dem Schüler Schn., vor der geschehenen Verletzung — einer Trommel-

fellzerreißung — während einer das später verletzte Ohr berührenden Erkrankung hatte zuteil werden lassen, und über den Befund, den er aus diesem Anlasse seinerzeit festgestellt hatte, beide Ärzte insofern, als sie Wahrnehmungen bekundeten, die sie nach der Verletzung, aber noch vor Einleitung des Strafverfahrens gemacht hatten, nachdem sie von den Eltern des Knaben zu dessen Untersuchung und Behandlung zugezogen worden waren.

Allein das Nichterfordern des Zeugeneids mit Bezug auf diese Bekundungen stellt unter den Verhältnissen des gegebenen Falles keinen Prozeßverstoß dar. Die Beeidigung der Sachverständigen als Zeugen war entbehrlich, weil hier der geleistete Sachverständigeneid die vorbezeichneten Bekundungen deckte.

Nach § 79 Abs. 1 St.P.O. hat der Sachverständige vor Erstattung seines Gutachtens einen Eid u. a. dahin zu leisten, daß er das von ihm erforderte Gutachten . . . nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde. Dieser Eid umfaßt auch die gesamte tatsächliche Grundlage des Gutachtens, und zwar in dem Sinne, daß der Sachverständige durch den Eid verpflichtet erscheint, diese Grundlage, mag sie ihm vom Gericht als die vorauszusetzende — hypothetisch — vorgeführt sein, oder mag sie auf seinen eigenen Wahrnehmungen beruhen, nach bestem Wissen und Gewissen zu berücksichtigen und zu verwerten. Er könnte den Eid nicht leisten, wollte er etwa von ihm selbst wahrgenommene Tatumstände, die als solche Grundlage in Betracht zu kommen haben, unbeachtet lassen oder nicht nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß verwerten: das erforderte Gutachten wäre in einem solchen Falle nicht nach bestem Wissen und Gewissen erstattet. Darüber aber, ob gewisse von dem Sachverständigen wahrgenommene Tatumstände wesentliche Grundlage seines Gutachtens sind, entscheidet nicht die Frage, zu welcher Zeit und aus welchem Anlaß er seine Wahrnehmungen gemacht hat, ob dies vor oder nach eingeleitetem Strafverfahren geschah und letzterenfalls, ob er für die Zwecke des Verfahrens bereits amtlich als Sachverständiger zugezogen war oder nicht. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein das innere Verhältnis, in dem die Tatumstände nach ihrer Natur und nach der Auffassung des Sachverständigen zu dem Gesamtinhalte des zu erstattenden Gutachtens stehen, also die Frage, ob die Darstellung und Würdigung dieser Tatumstände durch den Sachverständigen in

dem vorbezeichneten Sinne einen wesentlichen und darum untrennbaren (organischen) Bestandteil des Gesamtgutachtens bilden. Trifft dies zu, so ist auch ihre Darstellung in dem Gutachten durch den Sachverständigeneid gedeckt.

Es würde ein innerer Grund nicht wohl auffindbar sein, aus dem sich der Gesetzgeber bewogen gesehen haben sollte, zwingend zu erfordern, daß dieselben Tatsachen, die in dieser Weise bereits durch einen Eid gedeckt erscheinen, noch durch einen zweiten Eid — einen Zeugeneid — bekräftigt werden. Ein solcher Gedanke hat dem Gesetzgeber der Strafprozeßordnung auch vollständig fern gelegen. Allerdings gilt nach der Strafprozeßordnung der Grundsatz, daß mündliche Erklärungen, die von dritten Personen — Zeugen oder Sachverständigen — zu Beweiszwecken erfordert und abgegeben werden, in der Regel eidliche sein müssen, wenn sie für das Hauptverfahren als Beweisquellen in Betracht kommen sollen. Es findet sich aber nirgends angedeutet, daß dem Gesetzgeber mit Bezug auf ein und dieselbe Tatsache gegebenenfalls eine Doppelbeeidigung des Erklärenden geboten erschienen sei. Im Gegenteil tritt bei ihm das unverkennbare Bestreben hervor, einer entbehrlichen Häufung von Eidesleistungen vorzubeugen. Dieser Absicht entsprechend hat er nach § 79 Abs. 2 St.P.O. selbst für Fälle, in denen nach der geltenden Regel stets ein förmlicher Eid an sich erforderlich wäre, die jedesmalige körperliche Leistung des Eides für entbehrlich erklärt.

Auch aus § 85 St.P.O. läßt sich nicht herleiten, daß durch ihn der in § 79 Abs. 1 das bestimmte gesetzliche Inhalt des Sachverständigeneids etwa eine Einschränkung habe erfahren sollen und daß dadurch Raum und Bedürfnis für die Erforderung des Zeugeneids geschaffen sei. Vielmehr bedarf die Vorschrift umgekehrt einer ihren Inhalt begrenzenden Auslegung und Bestimmung nach den vorerörterten allgemeinen Gesichtspunkten, von denen sich der Gesetzgeber erkennbar leiten ließ. Der Schwerpunkt des § 85 a. a. D. liegt danach keineswegs ausschließlich oder vorzugsweise in einer Sonderbestimmung dahin, daß in den dort vorausgesetzten Fällen die Leistung des Zeugeneids erforderlich sei, sondern darin, daß die Auskunft über die ebenda bezeichneten Tatsachen und Zustände unter die Zeugnispflicht gestellt werden, richtiger gestellt bleiben sollen. Der Gedanke hierbei ist, daß die Beteiligten einen prozessualen Anspruch auf deren

Feststellung haben und diesen Anspruch nicht etwa um deswillen verlieren sollen, weil die Person, die darüber Auskunft zu geben imstande ist, eine besondere Sachkunde zu deren Wahrnehmung und Erkenntnis besitzt. Darum soll der Sachkundige insoweit einerseits den Vorschriften der §§ 50, 69 St.P.O. unterworfen sein, andererseits nicht unter den Gesichtspunkten des § 74 das. abgelehnt werden dürfen. Allerdings gewinnt die Vorschrift hiernach auch den Inhalt, daß der zu Vernehmende den Zeugeneid zu leisten hat. Allein nach dem Dargelegten kann dies im Sinne des Gesetzes nur gelten unbeschadet der Bestimmungen, welche in den dem § 85 das. vorausgehenden Vorschriften über Inhalt und Bedeutung des Sachverständigeneids schon getroffen sind, d. h. nur, wenn und soweit die in Betracht kommenden Tatumstände nicht bereits zufolge dieser Gesetzesbestimmungen, also nach § 79, durch Eid, d. h. durch den Sachverständigeneid, gedeckt erscheinen. Dadurch wird die dem § 85 immerhin auch zu entnehmende Vorschrift, daß hinsichtlich der darin bezeichneten Tatumstände der Zeugeneid zu leisten sei, keineswegs gegenstandslos. Sie bleibt in uneingeschränkter Wirksamkeit, wenn die Feststellung der im Sinne des § 85 „vergangenen Tatsachen und Zustände“, zu deren Wahrnehmung die besondere Sachkunde erforderlich war, unmittelbar und ausschließlich das Ziel und den Gegenstand der Vernehmung bildet, ohne daß die hierauf bezüglichen Befundungen in dem näher bestimmten Sinne der wesentliche und untrennbare Bestandteil eines Gutachtens sind, das von dem Sachverständigen darüber hinaus erfordert und erstattet wird.

Auch ein praktisches Bedürfnis zu doppelter Eidesleistung ist in Fällen der vorausgesetzten Art nicht anzuerkennen; vielmehr weisen die Bedürfnisse einer gesicherten Rechtsprechung gerade auf das Nichterfordern einer Doppelbeeidigung hin, zumal ein sachliches Interesse an solcher, wie gezeigt, nicht besteht, und es andererseits für den verhandelnden Richter nicht immer leicht zu übersehen ist, ob als Grundlage des Gutachtens auch die eine oder andere Einzel Tatsache der hier gekennzeichneten Art in Betracht kommt.

Die Straffenate des Reichsgerichts haben mehrfach Gelegenheit gefunden, die Frage, ob der Sachverständigeneid auch Befundungen über früher gemachte Wahrnehmungen deckt, in Fällen zu prüfen, in denen der Sachverständige für die Zwecke der Begutachtung bereits

amtlich zugezogen war und in Veranlassung dessen seine Wahrnehmungen gemacht hatte. Sie haben die Frage für solche Fälle bejaht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 153 (157), 389, Bd. 4 S. 231, Rechtspr. Bd. 3 S. 611, Bd. 7 S. 524, Jur. Wochenschr. Bd. 23 S. 539<sup>3</sup> (Urteil des III. Straff.'s vom 24. September 1894),

für Fälle der hier erörterten Art aber nicht verneint, vielmehr namentlich in Entsch. Bd. 2 S. 153, Rechtspr. Bd. 3 S. 611, Bd. 7 S. 524 den vorstehend vertretenen Standpunkt eingenommen. Denn in diesen zuletzt bezeichneten Urteilen wird einerseits auf die Untrennbarkeit der betreffenden tatsächlichen Befundungen von den übrigen Teilen des Gutachtens entscheidendes Gewicht gelegt, andererseits teils ausdrücklich, teils stillschweigend anerkannt, daß hinsichtlich dieser tatsächlichen Befundungen die Voraussetzungen des § 85 an sich gegeben sein würden, daß aber gleichwohl Doppelbeeidigung entbehrlich sei.<sup>1</sup>

Im vorliegenden Falle ist, wie das Urteil ergibt, von den genannten beiden Sachverständigen je ein begründetes Gutachten darüber erfordert worden, ob das verletzte Trommelfell des gezüchtigten Schülers trotz etwaiger krankhafter Veränderungen von normaler Widerstandsfähigkeit war und ob seine Zerreißung auf äußere Gewaltwirkung, nämlich auf einen Schlag mit der Hand gegen das Ohr, wie er im Verfahren erörtert wurde, zurückgeführt werden konnte und zurückzuführen war. Das Urteil läßt unzweideutig erkennen daß die hier im Eingange wiedergegebenen tatsächlichen Befundungen gerade die in dem oben bestimmten Sinne wesentliche Grundlage für diese erforderlichen Gutachten bildeten. Dazu gehört insbesondere auch die Tatsache, daß die seinerzeit festgestellte Zerreißung des Trommelfells, wie beide Sachverständige begutachteten, zur Zeit der Feststellung nach Art und Beschaffenheit frisch gewesen ist.

Die geleisteten Sachverständigeneide decken hiernach auch diese Befundungen und machten daher die Anforderung eines Zeugeneids entbehrlich.

Es ist nur eine Folge, die sich aus dem Rechte und der Pflicht des Richters ergibt, ein erstattetes Gutachten im ganzen, wie im

<sup>1</sup> S. nimmehr auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 43 S. 437 (438).  
D. R.

einzelnen selbständig zu prüfen, zu würdigen und zu bewerten, wenn die Strafkammer auch die von den beiden Sachverständigen als Gegenstand ihrer Wahrnehmung befundeten Einzelthatfachen beweismäßig für festgestellt erachtete und daraus selbständig ihre weiteren Schlüsse zog.

Welche Auslegung der dem § 85 St. P. O. entsprechende § 414 (379) Z. P. O. in der Rechtsprechung der Zivilsenate gefunden hat, kann auf sich beruhen bleiben. Die Voraussetzungen des § 137 G. V. G.'s wären keinesfalls gegeben, da es sich um verschiedene Prozeßgesetze handelt. . .